Deutsches
Patent- und Markenamt

Design oder Nichtsein – wertvolle Designs schützen!

DPMAnutzerforum 2026

München, 18. März 2026

Markus Ortlieb /Diana Wieland
Deutsches Patent- und Markenamt

Wir schützen nicht nur Innovationen.

Gliederung/Inhalt

- Design oder Nichtsein
- Grundsätze des Designschutzes und Designrechts
- Eigenartige Farben – manchmal, aber nicht immer
- What you see is what you get (?)
- KI als Designer?
- DPMAdirektWeb und Hinweise zu Sammelanmeldungen
- EU-Designnovelle

Design oder Nichtsein



Flaschen-Set für Neugeborene „Philips Avent Natural Response“
Links Originale: Koninklijke Philips N.V., Eindhoven, Niederlande
Rechts Fälschungen: Dongyang Onibebi Plastic Products Factory, Zhejiang, VR China

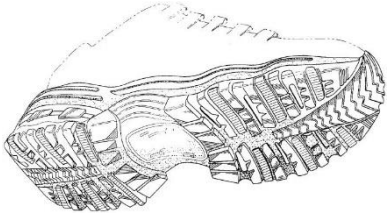
1. Preis 2026

Aktion Plagiarius
Innovation vs. Imitation

Bild: Aktion Plagiarius e.V. (www.plagiarius.com)

Grundsätze des Designschutzes

- Schutz der Gestaltung (Design als Farb- oder Formgebung) von zwei- oder dreidimensionalen Gegenständen (z.B. Stoffe, Möbel, etc.)











Bilder: DPMA

Grundzüge des Designrechts

- Zeitlich begrenztes Ausschließlichkeitsrecht für **max. 25 Jahre**.
- Designschutz entsteht regelmäßig durch ein **formelles Verfahren** (Anmeldung und Eintragung). Geprüft wird die **Designfähigkeit**, weitere **Eintragungshindernisse** und auf **formelle Mängel**.
- **Territorialitätsprinzip** (Schutz nur dort, wo das Design eingetragen ist).
 - Nationale Designs (z.B. für Deutschland)
 - Supranationale Muster (Gemeinschaftsgeschmacksmuster - EUIPO)
 - International registrierte Designs (IR-Designs – Haager Musterabkommen)
- **Erfordernisse der Neuheit / Eigenart** werden nur im **Nichtigkeitsverfahren** geprüft.
- Für das eingetragene Design besteht **kein Benutzungszwang**; Schutz besteht unabhängig davon (fort), ob und ggf. in welchem Umfang es benutzt wird.
- **Schutz über alle Klassen** unabhängig von der konkreten Benennung / Klassifizierung.

Gebühren für Designschutz

(Stand März 2026)

• Anmeldegebühr bei elektronischer Anmeldung	60 €
• Anmeldegebühr in Papierform (jeweils bis zu 10 Einzeldesigns)	70 €
• Aufrechterhaltungsgebühr je Design	
6. - 10. Schutzjahr	90 €
11. - 15. Schutzjahr	120 €
16. - 20. Schutzjahr	150 €
21. - 25. Schutzjahr	180 €

Eigenartige Farben – manchmal, aber nicht immer



- DPMA N 14/21 Trittleiter: **Violette Farbe nicht eigenartig** gegenüber den mit identischer Form und identischer Profilierung in den Farben Schwarz, Rot, Orange und Blau bereits vom Designinhaber selbst (außerhalb der Neuheitsschonfrist) offenbarten Leitern.

- **BPatG bestätigt DPMA** (30 W (pat) 801/23) GRUR-RS 2025, 26734 – Trittleiter

What you see is what you get (?)

- Ist (auch) die **Unterseite eines Fahrradsattels** als Teil eines komplexen Erzeugnisses gemäß § 1 Nr. 3 DesignG **bei** dessen **bestimmungsgemäßer Verwendung** durch den Endbenutzer nach § 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 DesignG **sichtbar?**



Verfahren N 45/16 – 40 2011 004 383-0001, Beschwerde eingelegt

What you see is what you get (?)

- Zur Frage, ob es für eine schutzbegründende Sichtbarkeit eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses iS von § 4 DesignG ausreicht, dass das Bauelement nach Einfügung in ein komplexes Erzeugnis bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung äußerlich „einsehbar“ bleibt, wurde vom BPatG (30 W (pat) 809/18 – Beschluss vom 27.02.2020) die **Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.**

- Der **BGH** hat nach seiner **EuGH-Vorlage** (BGH GRUR Prax 2021, 496 GRUR RS 2021, 20046 - Sattelunterseite) entschieden, dass die **bestimmungsgemäße Verwendung** nicht nur die Handlungen umfasst, die bei der hauptsächlichen Verwendung eines komplexen Erzeugnisses (hier: Benutzung als Fortbewegungsmittel) vorgenommen werden, **sondern auch die Handlungen, die der Endbenutzer im Rahmen einer solchen Verwendung üblicherweise vornimmt** (hier: Aufbewahrung und Transport), mit Ausnahme von Instandhaltung, Wartung und Reparatur (Anschluss an **EuGH GRUR 2023, 482 – Monz Handelsgesellschaft International**).

- Das **Verfahren wird** beim 30. Senat des BPatG **fortgesetzt** (weitere Rechtsfragen?).

KI als Designer?

Philippe Starck – Designs und Künstliche Intelligenz [Interview]

Der französische Designer Philippe Starck gestaltet einen serienreifen Stuhl in Zusammenarbeit mit KI und Generativem Design.

Philippe Starck Stuhl "A.I."

Credit: Kartell



https://www.autodesk.com/de/design-make/articles/philippe-starck-designs

KI als Designer?

- Generelle Diskussion zur rechtlichen Einordnung von KI bei der Kreierung/ Schöpfung und Inhaberschaft von Geistigem Eigentum - bisher herrschende Meinung , dass immer ein **menschlicher Anteil**, eine natürliche Person zumindest hinter der ggf. als Tool benutzten KI z.B. als „Erfinder“ stehen muss (**DABUS-Rechtsprechung** – u.a. BGH Beschl. v. 11.06.2024, Az. X ZB 5/22).

- Für Designs stellt sich die entsprechende Frage nach der **KI als „Entwerfer“**, also ob nur eine KI als Entwerfer benannt werden kann. Hierzu ist eine Beschwerde beim BPatG nach einem Zurückweisungsbeschluss des DPMA anhängig.

- Nach §§ 10, 11 Abs. 5 Nr. 4 DesignG i.V.m. § 6 Abs. 5 DesignV kann als Entwerfer **nur eine natürliche Person** angegeben und eingetragen werden. Damit wird dem Designerpersönlichkeitsrecht Rechnung getragen (vgl. Jestaedt/Fink/Meiser, 7. Aufl. 2023, DesignG § 10 Rn. 2 und § 7 Rn. 4a-4c). Die Benennung des Entwerfers ist zudem **keine zwingende formale Voraussetzung** für eine Anmeldung.

- GRUR-Beitrag Späth/Kossak - „Reformerfordernis für das europäische Designrecht – Künstliche Intelligenz und das Entwerferprinzip“ (GRUR 2021, 1258).

DPMAdirektWeb

- Ca. 80 – 90 % aller Schutzrechtsanmeldungen werden beim DPMA elektronisch eingereicht (**DPMAdirektPro** und **DPMAdirektWeb**).
- Für Designanmeldungen liegt die **Quote** aktuell bei **92 %**. Mit der durchgängigen, digitalen Verarbeitung und Publikation von Designdarstellungen wird sichergestellt, dass Darstellungen unverändert wiedergegeben und wahrgenommen werden können.
- Die zu Beginn limitierten **Möglichkeiten für die Nutzung von DPMAdirektWeb** wurden sukzessive **erweitert** (s. nächste Folien zu Besonderheiten der **Sammelanmeldungen**). Auch die obligatorischen Erklärungen zu **RUS-Sanktionen** können mit der Anmeldung abgegeben werden.
- **Nachreichungen von korrigierten Darstellungen** (z.B. nach einem Beanstandungsbescheid der Designstelle) sind ebenfalls über DPMAdirektWeb möglich.
- Ein Wechsel zu DPMAdirektWeb bietet sich wegen der **nutzerfreundlichen Oberfläche** auch für bisherige Nutzer von DPMAdirektPro an. Die **Zahlung von Gebühren** ist mittels eines bestehendes SEPA-Lastschriftmandats ebenfalls möglich.

Hinweise zur Sammelanmeldung

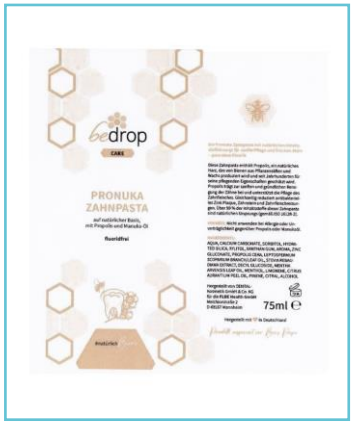
In einer Sammelanmeldung mit separaten Designs können Erzeugnisse auf verschiedene Art und Weise dargestellt werden. So kann ein umfänglicher Schutz für verschiedene Designmerkmale erreicht werden.



Design **1** mit drei Darstellungen



Design **2** mit zwei Darstellungen



Design **3**



Design **4**

(Bildquelle: DPMAregister – 402025000185-0001 bis -0004)

Sammelanmeldung - Vorteile

- Eine Designanmeldung kann mehrere Schutzrechte (auch aus unterschiedlichen Klassen) umfassen
 - Papieranmeldung und DPMAdirekt Pro: **bis 100 Designs**
 - DPMAdirekt Web: **bis 20 Designs**

- **Vorteile:**

 - **Gebührenersparnis** durch Sockelgebühr: die ersten 10 Designs sind bereits von der Anmeldegebühr umfasst.
 - Die **Erscheinungsform** eines Erzeugnisses kann durch verschiedene Darstellungen **schnell und unkompliziert** sehr umfangreich geschützt werden.
 - **Designserien und -kollektionen** sowie verschiedene Gestaltungsvarianten können durch mehrere Designs mit einer einzigen Anmeldung geschützt werden.

Sammelanmeldung - Vorteile

- Absicherung der **Konsistenz der Designwiedergabe**:
 - **Abweichende Darstellungen** (z. B. andere Darstellungsarten, andere Farben oder andere Gestaltungen) sollten grundsätzlich als **separate Designs** – z.B. in einer Sammelanmeldung – angemeldet werden, um die Konsistenz der Designwiedergabe zu gewährleisten.
 - Dadurch kann eine Beanstandung der Anmeldung wegen fehlender **Einheitlichkeit der Wiedergabe** vermieden werden.

Inkonsistente, fehlerhafte Einzelanmeldung

1 Design mit 6 (inkonsistenten) Darstellungen:



1.1



1.2



1.3



1.4



1.5



1.6

Korrekte Sammelanmeldung

6 Designs mit jeweils einer Darstellung in einer Sammelanmeldung:



Design 1



Design 2



Design 3



Design 4

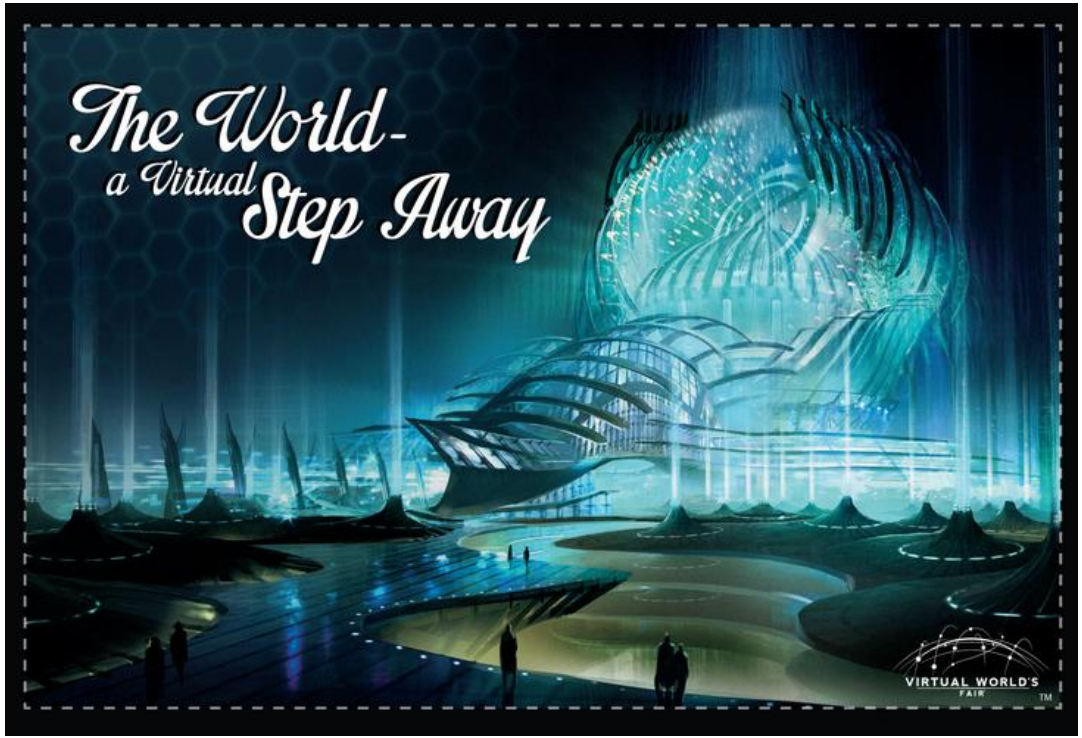


Design 5



Design 6

EU-Designnovelle



https://www.theverge.com/2015/10/26/9615024/landmark-virtual-reality-worlds-fair-pavilion-of-me

EU-Designnovelle

- Die Neufassung der bisherigen Richtlinie für ein (nun) **Unionsdesign** und die Änderung der Verordnung des Rates über das (nun) **Unionsgeschmacksmuster** wurden nach fast zweijährigen Verhandlungen am 18. November 2024 im Amtsblatt der EU publiziert.

- **Einführung** dynamischer oder animierter Darstellungsarten und -formate für die visuelle Wiedergabe **von neuen physischen und nicht-physischen Designtypen** – z.B. Lichtinstallationen, virtuelle Räume, grafische Benutzeroberflächen, animierte Figuren und Gegenstände aus dem Metaverse sowie Hologramme.

- Gemeinsam mit dem EUIPO werden derzeit **Leitlinien für die Anforderungen an die Wiedergabe und die neuen Darstellungsarten** von Designs finalisiert, die später mit der bisherigen gemeinsamen Mitteilung zur Konvergenz bei Designwiedergaben (CP6) zusammengeführt werden sollen.

- Mit dem **neuen Eintragungssymbol** Ⓓ können Designinhaber ihre Produkte nun einheitlich kennzeichnen und auf ein bestehendes Designrecht hinweisen.

- **Erweiterung der Verbietungsrechte** aus einem eingetragenen Design auf bestimmte Handlungen, die im Zusammenhang mit dem **3 D-Druck** stehen.

- Einführung einer **Transitregelung**

EU-Designnovelle

- Einigung auf einen europaweiten **Schutzausschluss für Ersatzteile zu Reparaturzwecken**. Durch die **einheitliche „Reparaturklausel“** in der Richtlinie und in der Verordnung wird klargestellt, dass die Ausnahme vom Designschutz **nur für sog. formgebundene Ersatzteile**, wie z.B. Motorhauben, gilt.

- Stärkung der **Koexistenz von nationalem und europäischem Designsystem** durch eine **ausgewogene Balance der Gebührenstrukturen** – spürbarer Abstand zu den nationalen Schutzsystemen durch Anhebung der Gebühren für die Verlängerung des Schutzes eines Unionsgeschmacksmusters.

- Die Richtlinie muss bis zum 9. Dezember 2027 in nationales Recht umgesetzt werden.

- Die neuen Regelungen der Verordnung für das Unionsgeschmacksmuster gelten in Teilen bereits seit 1. Mai 2025, andere Änderungen erlangen erst ab dem 1. Juli 2026 Geltung.

- Links:
 Richtlinie: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2823

 Verordnung: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202402822

Deutsches
Patent- und Markenamt

Design oder Nichtsein – wertvolle Designs schützen!

DPMAnutzerforum 2026

München, 18. März 2026

Markus Ortlieb /Diana Wieland
Deutsches Patent- und Markenamt

Save the date – Jenaer Designrechtstag am 07.09.2026

Fragen im Chat?
Gerne!

Wir schützen nicht nur Innovationen.